

Einreicher: Der Landrat

Datum: 30. Juni 2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 21/2023

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Gotha, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung: 25.09.2023

Datum der Sitzung: 27.09.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) ist den Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, welche ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, eine Aufwandsentschädigung zu entrichten.

Dies betrifft im Einzelnen die ehrenamtlichen Führungskräfte in Funktion

- soweit vorhanden den ehrenamtlichen Kreisbrandinspektor
- die Kreisbrandmeister
- die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer von Katastrophenschutzeinheiten
- den Kreisjugendwart
- die Kreisausbilder
- Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder
- die Fachberater des Landkreises

sowie deren Stellvertreter.

In diesem Zusammenhang wurden in der Anlage zu § 6 Abs. 1 S.1 der ThürFwEntschVO durch den Gesetzgeber ein Rahmen für die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweiligen Funktionen vorgegeben. Die jeweilige Höhe ist auf Grundlage des § 2 ThürFwEntschVO durch Satzung des Landkreises festzulegen.

B. Lösung

Beschluss der vorgenannten Satzung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Landkreis entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. 10.900 €.

E. Zuständigkeit

Kreistag – gemäß §§ 14 und 44 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung